

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Haltung der Landesregierung zu „Genome Editing“- Techniken in der Land- und Forstwirtschaft

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2018 sie mit Blick auf die im grün-schwarzen Koalitionsvertrag festgelegten Ziele zur Gentechnikfreiheit von Bioökonomie (siehe Koalitionsvertrag, Seite 48), Nutztierfütterung (siehe Koalitionsvertrag, Seiten 97 bis 98) und Pflanzenbau (siehe Koalitionsvertrag, Seite 99) sieht;
2. inwiefern sie die am 24. Juni 2018 auf Spiegel-Online im Namensbeitrag von Wissenschaftsministerin Theresia Bauer, „Die Grünen dürfen die Chancen der Gentechnik nicht länger ignorieren“, dargestellten Positionen zu den Chancen des CRISPR/Cas9-Systems für die Ernährungssicherheit und die Minimierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln teilt;
3. inwiefern sie die in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 18. Juli 2018 wiedergegebene Meinung des Bundesvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen, Robert Habeck, teilt, dass erstens die notwendige Anpassung des Pflanzenbaus an den Klimawandel, zweitens die mögliche Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und drittens die Möglichkeiten eines fairen Wettbewerbs auf dem Saatgutmarkt eine Neubewertung der Gentechnik erforderten;
4. worin sie im Ergebnis bei der Pflanzenzüchtung erhebliche Unterschiede zwischen konventioneller Mutagenese mit Chemikalien oder Bestrahlung einerseits und „Genome Editing“-Techniken andererseits sieht;

5. welche Stellungnahmen und Kommentare des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Unterscheidbarkeit pflanzlicher Organismen aus konventioneller Züchtung und aus Züchtungen mithilfe von „Genome Editing“-Techniken ihr bekannt sind;
6. welche Schlüsse sie daraus zieht;
7. welche Forschungsprojekte das Land Baden-Württemberg derzeit zu „Genome Editing“-Verfahren fördert (Auflistung von Forschungsprojekt, Projektträger und Landeszuschüssen);
8. wie sie die Forderung des Bioökonomierates bewertet, die öffentlich geförderte, angewandte Forschung zu „Genome Editing“-Techniken „auf Bereiche zu konzentrieren, die von relativ geringem privatwirtschaftlichen, aber großem gesellschaftlichen Interesse sind“ (Bioökonomierat, BÖRMEMO 07, 30. August 2018, Seite 4), und wie sie dies gegebenenfalls selbst umsetzt;
9. wie sie die Forderung des Bioökonomierates bewertet, interdisziplinäre wissenschaftliche Konsortien an der Schnittstelle von Biotechnologie, Natur-, Sozial-, Kultur-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften einzurichten, und was sie gegebenenfalls für die Umsetzung dieser Forderung tut;
10. welche Regelungsbedarfe sie für den Fall einer Novellierung des Gentechnikrechts der Europäischen Union sieht, vor allem mit Blick auf Erlaubnisse, Verbote und Genehmigungsvorbehalte bei Tier- und Pflanzenzüchtungen mithilfe von „Genome Editing“-Techniken.

14. 11. 2018

Hoher, Weinmann, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern,
Haußmann, Dr. Goll, Keck, Karrais FDP/DVP

Begründung

Die aktuelle Diskussion über eine gesellschaftliche Neubewertung der Grünen Gentechnik erfordert eine klare Positionierung der Landesregierung.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2018 Nr. Z (210) 0141.5/378F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2018 sie mit Blick auf die im grün-schwarzen Koalitionsvertrag festgelegten Ziele zur Gentechnikfreiheit von Bioökonomie (siehe Koalitionsvertrag, Seite 48), Nutztierfütterung (siehe Koalitionsvertrag, Seiten 97 bis 98) und Pflanzenbau (siehe Koalitionsvertrag, Seite 99) sieht;

Zu 1.:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied am 25. Juli 2018, dass durch Mutagenese gewonnene Organismen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind und grundsätzlich in den Anwendungsbereich der GVO-Richtlinie fallen und den dort vorgesehenen Verpflichtungen mit den derzeit geregelten Ausnahmen unterliegen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Mutagenese-Verfahren (u. a. mithilfe von Radioaktivität) fallen die Mutagenese-Verfahren mithilfe des Genome Editing nicht unter diese Ausnahmen. Damit wurden bisher noch offene Fragen zur rechtlichen Einordnung dieser Organismen gerichtlich geklärt.

In ihrem Verständnis der Bioökonomie folgt die Landesregierung den Empfehlungen des Bioökonomierats der Bundesregierung und versteht unter „Bioökonomie“ die wissenschaftsbasierte Erzeugung und Nutzung biologischer Ressourcen, Prozesse und Prinzipien, mit deren Hilfe Produkte und Dienstleistungen in allen wirtschaftlichen Sektoren im Rahmen eines zukunftsfähigen Wirtschafts- und Gesellschafts-systems bereitgestellt werden können. Die Landesregierung hält auch nach dem EuGH-Urteil daran fest.

Das Urteil des EuGH hat für den Pflanzenbau in Baden-Württemberg zunächst einmal keine unmittelbaren Konsequenzen, da bisher noch keine Pflanzen angebaut wurden, die mithilfe des Genome Editing-Verfahrens gezüchtet wurden.

Die Regelungen zur Freisetzung bzw. zum Anbau von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen betreffen auch die in der Nutztierhaltung eingesetzten Futterpflanzen. Damit ist der Einsatz in der Nutztierfütterung bereits jetzt klar definiert. Darüberhinausgehende freiwillige bzw. von der Lebensmittelwirtschaft verwendete Label für GVO-freie Produkte aus der tierischen Erzeugung würden künftig die mit Genome Editing-Techniken veränderten und rechtmäßig angebauten Futterpflanzen entsprechend miteinschließen. Gravierende Auswirkungen auf die Nutztierfütterung sind deshalb aufgrund des Urteils nicht zu erwarten.

Mit dem Urteil ändert sich die Haltung der Landesregierung zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft nicht, da nach wie vor in der kleinräumigen Agrarstruktur Baden-Württembergs eine Koexistenz von gentechnisch veränderten Sorten mit einem gentechnikfreien Anbau – konventionell wie ökologisch – nicht gewährleistet ist. Ob Genome Editing-Verfahren, wie in der diesbezüglich teilweise kritisierten EuGH-Entscheidung argumentiert, unter die klassische Gentechnik zu subsumieren sind, wird von der Landesregierung zurzeit diskutiert.

Zum Anwendungsbereich hat der Bioökonomierat festgestellt: „Die neuen Technologien gehören inzwischen in vielen Ländern zum Standardrepertoire der Forschung und Hochschulausbildung, und auch zahlreiche Industrieunternehmen

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

wenden sie an.“¹. Eine Nutzung der Techniken mit dem Ziel der Anwendung ist unter den vom Europäischen Gerichtshof mit dem Urteil vorgegebenen Rahmenbedingungen weiterhin möglich. Allerdings sind damit verbundene Zulassungsverfahren nun u. a. im Vergleich zu denen für Produkte aus herkömmlichen Mutagenese-Verfahren aufwändiger und die Produkte sind zu kennzeichnen. Dies gilt auch in Fällen der Mutagenese, wo sich die Organismen produktbezogen je nach Verfahren nicht unterscheiden lassen.

Das Urteil des EuGH wird sich dahingehend auf die im Koalitionsvertrag festgehaltenen Ziele auswirken, als es bisher für den Vollzug des Gentechnikrechts im Bereich der neuen molekularen Techniken noch grundsätzlichen Klärungs- und weiteren Regelungsbedarf gibt, der aktuell u. a. auf Bund-Länder-Ebene bearbeitet wird (auf die Antwort zu Ziffer 10 wird verwiesen).

2. *inwiefern sie die am 24. Juni 2018 auf Spiegel-Online im Namensbeitrag von Wissenschaftsministerin Theresia Bauer, „Die Grünen dürfen die Chancen der Gentechnik nicht länger ignorieren“, dargestellten Positionen zu den Chancen des CRISPR/Cas9-Systems für die Ernährungssicherheit und die Minimierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln teilt;*

Zu 2.:

Die Landesregierung hält es für sinnvoll, vorurteilsfrei über Chancen und Risiken von neuen Technologien und deren Anwendung zu beraten und gegebenenfalls bestehende Regulierungen weiterzuentwickeln. Dies gilt auch für neue gentechnische Verfahren, die sich zum Teil relevant von klassischer Gentechnik unterscheiden. Dabei müssen die Chancen und Folgen für Mensch, Tier und Umwelt im Mittelpunkt stehen.

Wenn heute durch innovative Ansätze hier bessere und kurzfristigere Erfolge erzielt werden können, ist eine kritisch-konstruktive Offenheit gefragt. Eine wissenschaftliche Risikofolgenabschätzung, insbesondere auch im Sinne des vorsorgenden Verbraucherschutzes, des Natur- und Artenschutzes ist aus Sicht der Landesregierung ein geeignetes Instrument, um diesen Anspruch praktisch umzusetzen. Die Folgebetrachtung ist nicht nur fachlich und wissenschaftlich, sondern auch im Dialog mit der Gesellschaft ethisch und politisch zu bewerten. Von daher begrüßt die Landesregierung die aktuellen Diskussionen zu Chancen und Risiken des Genome Editing. In der Land- und Forstwirtschaft ist eine gesellschaftliche Grundakzeptanz wichtig für eine erfolgreiche Platzierung entsprechender Produkte in den Märkten. Wissenschaftlichen Einrichtungen kommt hier die Aufgabe zu, der Öffentlichkeit entsprechende Sachinformationen über Chancen und Risiken zur Verfügung zu stellen.

Prinzipiell sieht die Landesregierung nach heutigem Stand durchaus Chancen, mithilfe von Genome Editing im Bereich der unterschiedlichen Anwendungsfelder, u. a. im Kampf gegen die Folgen von Klimawandel und Umweltzerstörung, im Bereich der Industrie und der Medizin relevante Fortschritte zu erzielen. Anwendungen im geschlossenen Bereich werden gesellschaftlich deutlich offener diskutiert als eine Nutzung im Freiland.

3. *inwiefern sie die in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 18. Juli 2018 wiedergegebene Meinung des Bundesvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen, Robert Habeck, teilt, dass erstens die notwendige Anpassung des Pflanzenbaus an den Klimawandel, zweitens die mögliche Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und drittens die Möglichkeiten eines fairen Wettbewerbs auf dem Saatgutmarkt eine Neubewertung der Gentechnik erforderten;*

Zu 3.:

Der Bundesvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Robert Habeck, gab im Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 18. Juli 2018, also vor Bekanntwerden des EuGH-Urteils, drei Kriterien an, die aus seiner Sicht für eine Zustimmung oder Ablehnung von Organismen, die durch die neuen gentechnischen

¹ http://biooekonomierat.de/fileadmin/Publikationen/berichte/BOER-Memo_Genome-Editing.pdf

Verfahren entstanden sind, relevant wären. Dabei nannte er die Hilfe bei einer besonderen Betroffenheit von der Klimakrise, die Möglichkeit, dadurch weitgehend auf Pestizide zu verzichten, und die Bedingung, dass es keine Patentierung auf Saatgut gebe. Habeck betont, dass das Vorsorgeprinzip gelten müsse und spricht sich für eine Regulierung aus.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass aufgrund des vorsorgenden Verbraucherschutzes, möglicher Risiken für die Umwelt, den sozioökonomischen Risiken durch Saatgutpatentierung und -lizenzierung und einem erwarteten Nutzen im Rahmen der Zulassung eine evidenzbasierte Risikoabschätzung erforderlich ist, um Organismen aus Genome Editing-Verfahren zuzulassen.

4. worin sie im Ergebnis bei der Pflanzenzüchtung erhebliche Unterschiede zwischen konventioneller Mutagenese mit Chemikalien oder Bestrahlung einerseits und „Genome Editing“-Techniken andererseits sieht;

Zu 4.:

Mithilfe der sogenannten alten Mutagenese-Techniken werden u. a. durch radioaktive Strahlung oder erbgutverändernde Chemikalien Mutationen erzeugt. Sie entstehen nicht zielgerichtet und haben daher nicht nur erwünschte Veränderungen des Erbguts zur Folge, sondern auch unerwünschte Nebeneffekte, sogenannte „off target“ – nicht beabsichtigte – Effekte.

Bei den neuen Mutagenese-Techniken ist zwischen unterschiedlichen Formen der Genome Editing-Verfahren zu unterscheiden. Im Bereich der Punktmutationen bestehen bei dem Endergebnis keine Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Mutagenese-Verfahren. Mit den neuen Mutagenese-Techniken ist es möglich, zielgerichtete und effiziente Veränderungen herbeizuführen. Die „off target“-Effekte können dabei nicht ausgeschlossen werden.

Mit den Genome Editing-Verfahren können neben der Mutagenese auch andere gentechnische Veränderungen herbeigeführt werden, die sich hinsichtlich Anwendung und Auswirkungen erheblich unterscheiden können.

5. welche Stellungnahmen und Kommentare des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Unterscheidbarkeit pflanzlicher Organismen aus konventioneller Züchtung und aus Züchtungen mithilfe von „Genome Editing“-Techniken ihr bekannt sind;

Zu 5.:

Über den Verteiler der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) sowie direkt in den regelmäßigen Sitzungen der LAG erhalten die Länder unterschiedlichste und aktuelle Informationen rund um Fragen der Gentechnik. Dazu zählen auch die Stellungnahmen und Kommentare des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, wie beispielsweise der wissenschaftliche Bericht zu den neuen Techniken in der Pflanzenzüchtung und der Tierzucht und ihren Verwendungen im Bereich der Ernährung und Landwirtschaft – überarbeitete Fassung vom 23. Februar 2018 – Wissenschaftlicher Bericht der Fachbehörden im Geschäftsbereich des BMEL zu den neuen Techniken in der Pflanzenzüchtung und der Tierzucht.

6. welche Schlüsse sie daraus zieht;

Zu 6.:

Die Berichte und Stellungnahmen verdeutlichen, dass eine einfache und einheitliche Bewertung der einzelnen Genome Editing-Techniken und die am Genom durchgeführten Änderungen nicht möglich und nicht zielführend ist. Vielmehr kommt es auf eine Einzelfallbewertung und eine genaue Betrachtung der durch diese Techniken entstandenen Organismen und der sich daraus ergebenden Vor- und Nachteile an. Gleiches gilt für die Nachweisbarkeit. Für die Einzelfallbeurteilung ist die Kenntnis der vorangegangenen Züchtungs- und Bearbeitungsschritte erforderlich, die jedoch nicht immer gegeben ist.

Das Gentechnikrecht unterscheidet zwischen dem Züchtungsprozess und den Züchtungsprodukten. Das geltende Gentechnikrecht trägt dem Rechnung und bezieht beide Aspekte in die Bewertung ein. Daran hat das Urteil selbst nichts geändert, es hat lediglich die Rahmenbedingungen für die Anwendung der neuen Züchtungstechniken auf der Basis des geltenden Rechts konkretisiert. Mit dem Urteil wird deutlich, dass der EuGH die verschiedenen Verfahren der Mutagenese auf der Basis des aktuellen europäischen Gentechnikrechts differenziert bewertet, was teilweise von Vertretern wissenschaftlicher Einrichtungen kritisiert wurde.

7. welche Forschungsprojekte das Land Baden-Württemberg derzeit zu „Genome Editing“-Verfahren fördert (Auflistung von Forschungsprojekt, Projektträger und Landeszuschüssen);

Zu 7.:

Das Land fördert im Rahmen der Projektförderung derzeit keine Forschungsprojekte zu Genome Editing-Verfahren in der Land- und Forstwirtschaft.

8. wie sie die Forderung des Bioökonomierates bewertet, die öffentlich geförderte, angewandte Forschung zu „Genome Editing“-Techniken „auf Bereiche zu konzentrieren, die von relativ geringem privatwirtschaftlichen, aber großem gesellschaftlichen Interesse sind“ (Bioökonomierat, BÖRMEMO 07, 30. August 2018, Seite 4), und wie sie dies gegebenenfalls selbst umsetzt;

Zu 8.:

Der Bioökonomierat befasst sich in seiner Veröffentlichung „Europa benötigt ein neues Gentechnikrecht“ vom 30. August 2018 mit den Einsatzbereichen, Chancen und Risiken des Genome Editing und formuliert daraus Forderungen an die Politik. Ausgangspunkt des Bioökonomierates ist die Feststellung, dass „eine differenzierte Betrachtung der Technologie und ihrer Anwendungsgebiete ... gefragt“ sei, jedoch „das aktuelle EU-Gentechnikrecht ... diesen Herausforderungen nicht mehr gerecht“ wird. Hierbei bezieht sich der Bioökonomierat auf alle Anwendungsbereiche der Gentechnik.

Insbesondere wird auf eine differenzierte Betrachtung der Technologie und ihrer Anwendungsbereiche hingewiesen. Im Kapitel „Forschung“ Unterkapitel „Grundlagenforschung“ empfiehlt der Bioökonomierat, die Grundlagenforschung „in diesem wichtigen wissenschaftlichen Zukunftsfeld zu fördern“. Weiter heißt es: „Die öffentlich geförderte, angewandte Forschung sollte sich auf Bereiche konzentrieren, die von relativ geringem privatwirtschaftlichen, aber großem gesellschaftlichen Interesse sind.“

Öffentliche Forschungsförderung konzentriert sich im Allgemeinen stets auf Bereiche von großem gesellschaftlichen Interesse. Die Förderaktivitäten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst haben allerdings in erster Linie die strukturelle Förderung der baden-württembergischen Forschungslandschaft und insbesondere der Hochschulen zum Ziel. Inwiefern eine Förderung konkreter Forschungsprojekte im oben genannten Sinne sinnvoll ist, wird von daher im Einzelfall geprüft.

9. wie sie die Forderung des Bioökonomierates bewertet, interdisziplinäre wissenschaftliche Konsortien an der Schnittstelle von Biotechnologie, Natur-, Sozial-, Kultur-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften einzurichten, und was sie gegebenenfalls für die Umsetzung dieser Forderung tut;

Zu 9.:

Der Bioökonomierat empfiehlt zum Thema „Genome Editing: Europa benötigt ein neues Gentechnikrecht“ (BÖRMEMO 07 vom 30. August 2018) im Kapitel „Forschung“ Unterkapitel „Forschung zu Eigentums- und Nutzungsrechten sowie wirtschaftlichen Folgen“, „die vielen offenen Fragen bezüglich Eigentumsrechten,

‚Open-Source‘-Daten und Technologien, Wirtschaftsstrukturen und ‚global governance‘ einer systematischen wissenschaftlichen Bearbeitung zuzuführen.“ Hierzu wird die Bildung von interdisziplinären wissenschaftlichen Konsortien angeregt.

Für die Landesregierung ist ein breiter gesellschaftlicher Diskurs erforderlich, um die Chancen und Risiken, die mit den Möglichkeiten des Genome Editing in den unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie der Land- und Forstwirtschaft einhergehen, zu diskutieren. Auch in eigenen Veranstaltungen hat sie den gesellschaftlichen Dialog über Genome Editing-Verfahren angestoßen. Bei der Informations- und Diskussionsveranstaltung „Neue Züchtungstechniken – Grundsätzliches, Nutzpflanzen, Nutztiere“ des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz war ein breites Publikum aus Wissenschaft, Forschung und Verwaltung eingeladen, um die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechniken in der Züchtung von Nutzpflanzen und Nutztieren von verschiedenen Seiten zu betrachten.

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der Diskussion um den Einsatz von Genome Editing-Techniken drei Dialogveranstaltungen zu den neuen Methoden durchgeführt. Aufklärung für und Dialog mit der Gesellschaft standen hier im Fokus, um eine sachlich geführte fachliche Diskussion zum Genome Editing gegenüber konventionellen Züchtungsmethoden und Methoden der klassischen Gentechnik zu ermöglichen. Dieser Dialog war und ist interdisziplinär angelegt und bezieht die in der Frage genannten Wissenschaftsbereiche mit ein.

Die Landesregierung verfolgt die derzeitige öffentliche Debatte mit großer Aufmerksamkeit und nimmt die Forderung des Bioökonomierates als konstruktiven Debattenbeitrag zur Kenntnis.

Im Rahmen von interdisziplinären wissenschaftlichen Konsortien sollten auch mögliche Auswirkungen von „Genome Editing“ auf den Bereich der Forstwirtschaft vorsorglich abgeschätzt werden, auch wenn für Waldbäume diese Technik aktuell in Deutschland keine Rolle spielt.

10. welche Regelungsbedarfe sie für den Fall einer Novellierung des Gentechnikrechts der Europäischen Union sieht, vor allem mit Blick auf Erlaubnisse, Verbote und Genehmigungsvorbehalte bei Tier- und Pflanzenzüchtungen mithilfe von „Genome Editing“-Techniken.

Zu 10.:

Mit dem Urteil des EuGH vom 25. Juli 2018 liegt nun die Entscheidung vor, dass durch Mutagenese gewonnene Organismen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind und grundsätzlich den in der GVO-Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen unterliegen.

Als Folgen dieses Urteils bleiben diverse offene Fragen, die nun Europa- und bundesweit zu klären sind. Dazu zählt zum Beispiel, wie Kontrollen bei Importen von Pflanzen und Tieren künftig anzupassen sind, falls diese mithilfe des Genome Editing hergestellt wurden.

Bei der Herbst-Agrarministerkonferenz (AMK) am 28. September 2018 baten die Länder den Bund um eine erste Einschätzung. Der Bericht des Bundes ist für die Frühjahrs-AMK vom 10. bis 12. April 2019 vorgesehen. Die sich aus dem EuGH-Urteil ergebenden offenen Fragen werden durch den Bund und die Länder bearbeitet. Diese Analyse soll die Basis für einen künftigen Regelungsbedarf bilden.

Die Landesregierung setzt sich für verbindliche wie transparente Zulassungsverfahren ein, die auf Grundlage einer entsprechenden evidenzbasierten Risikoprüfung die Nutzung der Potenziale des Genome Editing in den unterschiedlichen Anwendungsfeldern ermöglichen.

Aus Sicht der Tierzucht wie auch der Pflanzenzucht wird ein Regelungsbedarf vor allem bezüglich einheitlicher Vorgaben innerhalb der EU, insbesondere jedoch zum Schutz von Importen aus Drittländern gesehen. Werden die neuen Züchtungstechniken in Drittländern eingesetzt und Zuchtmaterial (Pflanzen, Saatgut,

Zuchttiere, Sperma, Eizellen, Embryonen) auf dem EU-Markt angeboten, kann die Kontrolle und Rückverfolgbarkeit lediglich aufgrund der mitgeführten Dokumente erfolgen. Inverkehrbringer sollten künftig die für die Beurteilung notwendigen Informationen, zum Beispiel zum Verfahren der Züchtung, bei Importen in die EU mit vorlegen müssen.

Da der Einsatz des Genome Editing an den Produkten derzeit nicht nachweisbar ist, sind erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten, sofern diese Techniken eingesetzt und entsprechende Informationen nicht mitgeliefert werden. Der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch der Zuchtorganisationen in der EU und der landwirtschaftlichen Betriebe gegenüber genomeditierten Produkten aus Drittländern, ist deshalb hohe Priorität einzuräumen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz